

Satzung

Internet Governance Forum Deutschland (IGF-D) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Internet Governance Forum Deutschland (IGF-D) e. V.“. Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden. Der Verein ist ein Multi-Stakeholder-Verein, der nicht auf die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder auf die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Einzelinteressen seiner Mitglieder gerichtet ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Anerkennung als nationales IGF durch das internationalen IGF wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein IGF-D versteht sich als nationale Plattform des „Internet Governance Forum IGF“ der Vereinten Nationen und unterstützt dessen allgemeine Ziele, unter anderem zur Förderung des offenen Zugangs, der Multi-Stakeholder-basierten Entwicklung und der Nutzung des Internets zum Wohle aller Menschen auf der ganzen Welt und in Deutschland. Themen und Inhalte der Arbeit des IGF-D orientieren sich an den Themen des globalen IGF und den diversen Interessenlagen der in Deutschland aktiven Anbieter und Nutzer, insbesondere auch an Aufklärung und Begleitung der gesellschaftlichen Debatten und Regelungsbestrebungen in interdisziplinärer Weise.
2. IGF-D versteht sich als Teil des von den Vereinten Nationen beauftragten Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS) gemäß Absatz E der WSIS-Aktionslinie C11 (Internationale und regionale Zusammenarbeit) vom Dezember 2003.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung einer unabhängigen Diskussionsraumes für „Internet Governance“ in Deutschland;
 - b) Durchführung des „Internet Governance Forum Deutschland“. Sowie mögliche Dokumentations-, Informations- und weiterer Formate, um einen offenen und inklusiven Dialog der verschiedenen Personen und Interessengruppen auf Augenhöhe zu allen Aspekten der Internet Governance auf der Grundlage eines Multi-Stakeholder-Modells zu gewährleisten;
 - c) Vernetzung der nationalen Internet Governance Initiativen und Ermöglichung von Synergien zwischen diesen Initiativen sowie Austausch und Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Governance Strukturen;
 - d) Projekte zur Förderung der Internet Governance und des Multi-Stakeholder-Modells.
4. Das IGF-D versteht sich als offene Diskussionsplattform im Multi-Stakeholder-Modell. An ihm nehmen Angehörige insbesondere
 - a) der Legislative,
 - b) der Exekutive,
 - c) der Wirtschaft,
 - d) der Zivilgesellschaft,
 - e) der technischen Community und
 - f) aus der Forschung und Wissenschaft
 - g) sowie der Jugend (bis zum 30. Lebensjahr)teil, ohne notwendigerweise Mitglieder des Vereins zu sein.
5. In Übereinstimmung mit dem globalen „Internet Governance Forum IGF“ der Vereinten Nationen ist der als nationales IGF in Deutschland anerkannte IGF-D den Prinzipien der Offenheit, des Dialogs und der Transparenz verpflichtet.

§ 3 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Verein können juristische Personen (wie Handelsgesellschaften, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen) werden. Auch ordentliche Mitgliedschaften natürlicher Personen sind möglich.
2. Der Aufnahmeantrag ist per E-Mail zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Sitzungen des Vorstandes oder im Umlaufverfahren. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand. Mit der Antragstellung wird die Satzung akzeptiert.
3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Liquidation (bei juristischen Personen) durch Austritt. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle drei Monate voraus oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe einer Satzungsänderung oder einer Beitragserhöhung zugegangen sein.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder mit seinem Beitrag mehr als zwölf Monate in Verzug ist und ihn trotz schriftlicher Mahnung durch das Vorstand mit Fristsetzung und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft nicht zahlt, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) der Vorstand (§ 7)
 - c) das Steering Committee (§ 8)
2. Weitere Untergruppen oder Ausschüsse für die Delegation von Aufgaben könnten bei Bedarf geschaffen werden.
3. Ein Sekretariat kann vom Vorstand eingesetzt werden, um die Aktivitäten im Rahmen des Vereins zu organisieren, die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen und diese bei ihren Entscheidungsprozessen zu unterstützen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge; Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt. Diese Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Vereinsmitglied bzw. Vertreter eines Vereinsmitglieds sein.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und des Finanzberichts;
 - c) Genehmigung des aktuellen Haushaltsplans und des vorläufigen Haushaltsplans;
 - d) Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - e) alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Beschluss durch den Vorstand die Entscheidung zugewiesen ist;
2. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich und/oder per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung. Anträge zur Satzungsänderung müssen fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Wahlen des Vorstandes).
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
8. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
9. Bei Personalentscheidungen können 10 Prozent der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet, insofern ein Versammlungsleiter bestimmt wurde, der nicht dem Vorstand angehört, von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls oder nach Veröffentlichung über eine Beschlussfassung durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, maximal sechs weiteren Mitgliedern aus verschiedenen Stakeholder-Gruppen des IGF-D (vgl. §2 Punkt 4)
2. Einzelne Stakeholder-Gruppen sind durch einen Vertreter im Vorstand vertreten. Es ist stets darauf zu achten, dass keine Interessengruppe die Zusammensetzung des Vorstandes dominiert.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des alten Vorstandes endet einen Monat nach der Neuwahl bzw. durch Konstituierung des neuen Vorstandes. Näheres regelt eine Wahlordnung.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind bei Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Sitzung des Vorstandes hinsichtlich aller Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur vorherigen Sitzung des Vorstandes angegeben sind, in jedem Fall beschlussfähig.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresplans und Entgegennahme der Rechnungslegung des Vereins;
 - d) Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder;
 - e) Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiativen;
 - f) Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte;
 - g) Ernennung oder Entlassung des Sekretariats.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgabenverteilung beschließt. In die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Antrag hin Einsicht zu geben.

§ 8 Steering Committee

1. Das Steering Committee im IGF-D ist das Gremium, das gemäß dem Multi-Stakeholder-Modell gleichmäßig entlang verschiedener Interessengruppen besetzt wird. Es steht Nicht-Mitgliedern des IGF-D-Vereins offen.
2. Das Steering Committee hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins in allen Bereichen der vertretenen Interessengruppen zu begleiten, zu fördern und seine Tätigkeit anzuregen.
3. Das Steering Committee setzt sich insbesondere und gleichmäßig entsprechend zu §2 Punkt 4 aus diesen dort genannten Interessengruppen zusammen. Näheres regelt das Statut des Steering Committee.
4. Diese Gruppen werden durch die jeweiligen Institutionen und Gruppen vertreten, die sich im Wege einer schriftlichen Vereinbarung unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Gleichstellung als Mitglieder des Steering Committee vereinbaren.
5. Die Mitglieder des Steering Committee unterstützen und mobilisieren ihre jeweiligen Gemeinschaften und ermutigen sie, sich an der Debatte über die Internet Governance in Deutschland zu beteiligen.
6. Dem Steering Committee gehört kraft Amtes der/die Vorsitzende des Vorstandes an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können dem Steering Committee angehören, wobei sichergestellt wird, dass es eine balancierte Vertretung der Interessengruppen gibt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Steering Committee als Versammlungsleiter.
7. Das Steering Committee kann für alle das Multi-Stakeholder-Modell berührenden Beschlüsse der Organe des Vereins einen Bericht durch den Vorstand auf der nächsten Sitzung des Steering Committee verlangen und die Rücknahme solcher Beschlüsse verlangen, wenn vier im Steering Committee vertretene Gruppen das beantragen und der Antrag 3/4 der anwesenden Stimmen und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Steering Committee findet.

§ 9 Sekretariat

1. Mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins kann ein Sekretariat beauftragt werden, das vom Vorstand des IGF-D bestellt und abberufen wird. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Stellen- und Aufgabenbeschreibung über die Arbeit des Sekretariats sowie ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.
2. Das Sekretariat ist verantwortlich für die Durchführung der organisatorischen Aufgaben des Vereins, die Pflege der Kommunikationskanäle, die Koordinierung und Organisation der Veranstaltungen, die Kommunikation mit allen institutionellen Partnern und dem IGF-D-Netzwerk.
3. Das Sekretariat vertritt das IGF-D in operativen und administrativen Angelegenheiten und führt die ordentliche Tätigkeit des Vereins mit Ausnahme der dem Vorstand zugewiesenen Funktionen aus. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sekretariats sind in der zu beschließenden Geschäftsordnung über die Arbeit des Sekretariats sowie im Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte näher ausgeführt.
4. Das Sekretariat ist nicht ex officio Mitglied eines weiteren Organs des Vereins.

5. Das Sekretariat erhält auf Beschluss des Vorstandes eine Vergütung für seine Dienste. Die Mitgliederversammlung und das Steering Committee sind über die Höhe der Vergütung zu unterrichten.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Vereins entstehen, haften der Verein und seine Organe nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Jährlich wird über den Haushalt ausführlich Bericht erstattet, indem einen Transparenzbericht veröffentlicht wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Drittgesellschaft zu beauftragen, die finanziellen Transaktionen und die Erklärung des Vereins auf Anfrage zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt vorsieht (Auflösungsversammlung). Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern notwendig.
2. Ist diese Auflösungsversammlung beschlussunfähig, so entscheidet bei nochmaliger Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösungsversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes auf Beschluss der Auflösungsversammlung nach Abstimmung mit dem Finanzamt an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung zur Förderung der in § 2 dargelegten Ziele.